Lucian Hölscher

Einleitung

Die Stellung von Kirche und Religion in modernen Gesellschaften wird seit dem 19. Jahrhundert durch zwei staatsrechtliche Prinzipien bestimmt, die sich in den meisten Verfassungen der Welt wiederfinden und auch im internationalen Recht festgehalten werden: die Individual-Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die Trennung von Kirche und Staat. Beide Prinzipien ergänzen sich, stehen zugleich aber auch immer wieder in Spannung zueinander: So garantiert einerseits erst die Trennung von Kirche und Staat dem einzelnen Bürger die Freiheit des religiösen Bekenntnisses; zugleich treten aber sowohl der (säkulare) Staat als auch die Kirche jeweils als Anwalt der individuellen Religionsfreiheit des Einzelnen auf und konkurrieren so miteinander. Auch distanzieren sich die Kirchen einerseits von der staatlichen Gewalt, wenn sie für ihre Normen eine eigene, jenseits aller staatlichen Politik liegende Gültigkeit in Anspruch nehmen; doch betrachten sie sich andererseits auch wieder als öffentliche Institutionen, die in unterschiedlichem Maße an der Staatsgewalt partizipieren.

Das komplexe Verhältnis zwischen Kirche, Staat und Bürger wird in modernen Gesellschaften durch »Baupläne« geregelt, die je nach der bestehenden staatlichen Rechtsordnung und deren historischem Hintergrund von Land zu Land, Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich ausfallen. Um diese Baupläne herauszuarbeiten, verfolgen die hier vorgelegten Studien einen eigenen und neuen Weg: Ziel der meisten vergleichenden Darstellungen zum Verhältnis von Kirche und Staat war es bisher, die Vielfalt der nationalen und regionalen Regelungen des Kirche-Staat-Verhältnisses unter einheitlichen Gesichtspunkten und Kategorien darzustellen. Dieser theoretische Zugriff ergibt sich methodisch aus dem Gebot der Vergleichbarkeit, politisch aus dem Wunsch nach Konvergenz der unterschiedlichen nationalen Verhältnisse.

Näher betrachtet fällt diese Konvergenz jedoch geringer aus als gewöhnlich angenommen. Denn Konzepte wie »Kirche« und »Staat«, »Religion« und »Kultus«, »Volk« und »Gemeinschaft« werden zwar in vielen nationalen Verfassungen und Gesetzen verwendet, bedeuten in verschiedenen Sprachen jedoch meist ganz Unterschiedliches. Das liegt daran, daß ihnen in verschiedenen Ländern in der Regel ganz unterschiedliche Ver-

Einleitung

hältnisse und politische Konflikte zugrunde liegen, daß mithin unterschiedliche historische Erfahrungen in sie eingeflossen sind, welche die mentalen Strukturen und sozialen Praktiken dieser Gesellschaften oft erstaunlich langfristig bestimmen. Die rechtlichen, sozialen und theologischen Baupläne der Kirchen weisen so in verschiedenen Nationen oft eine Art von begrifflicher Eigenlogik auf, die dazu führt, daß bestimmte Gestaltungen des Verhältnisses von Kirche und Staat, Religion und Gesellschaft im einen Land überzeugend, im anderen abschreckend wirkten.

Deshalb gehen die hier vorliegenden Studien einen anderen Weg: Sie untersuchen die zentralen sprachlichen Konzepte, in denen sich das Verhältnis von Kirche, Staat und Bürger begrifflich verdichtet hat, im diskursiven und geschichtlichen Kontext der nationalen Gesellschaften Europas selbst. Dabei gehen sie davon aus, daß sich die kollektiven Erfahrungen und Praktiken, Visionen und institutionellen Regelungen einer Gesellschaft in zentralen Begriffen und sprachlichen Konzepten sedimentieren. Theoretisch sprechen sie diese dabei in einem doppelten Sinn an: als Strukturbegriffe einer bestimmten historischen Ordnung und als Speicher einer kollektiven nationalen Erinnerung. Für Fremde und spätere Beobachter erübrigt sich damit nicht die Notwendigkeit zur Übersetzung in deren je eigene Sprache und Erfahrung. Dafür trägt dieser Zugriff um so mehr dem Umstand Rechnung, daß solche Begriffe in ihrem jeweiligen diskursiven Gebrauch zugleich auch eine unübersetzbare sprachliche Struktur der vergangenen realen Verhältnisse selbst repräsentieren. Sie in diesem Sinne zu verfremden und zu historisieren dient also unmittelbar der Rekonstruktion vergangener und fremder Gesellschaften.

Sie dient darüber hinaus aber auch dem Dialog zwischen verschiedenen Kulturen: Die Übersetzung der Mentalitäten, sozialen Praktiken und institutionellen Regelungen fremder Kulturen in die Sprache der je eigenen Kultur wird nämlich leicht zur Einbahnstraße. Sie begreift Differenzen in aller Regel vom Standpunkt der eigenen Erfahrungs- und Wahrnehmungsmuster, deren Zielvorstellungen und normativen Vorgaben aus. Damit verfehlt sie nur allzuleicht das Ziel der wechselseitigen Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen. Doch nur wenn dieses Verstehen auch reziprok verläuft, kann aus dem einseitigen Verstehensprozeß ein wechselseitiger Verständigungsprozeß werden. Damit dies möglich wird, müssen die mentalen Muster der Wahrnehmung, die sozialen Praktiken der Institutionalisierung, welche dem normativen Gehalt der Begriffe zugrunde liegen, selbst in den Blick genommen werden. Die Mühe, sie uns verständlich zu machen, mag dann dazu beitragen, auch das Verständnis für die Andersartigkeit der Verhältnisse zu vermehren, die sie in sich bewahren.

Die hier vorliegenden Studien stellen Baupläne der sichtbaren Kirche in sechs europäischen Ländern vor. Alle verknüpfen dabei sprachgeschichtliche mit politik-, sozial- und kulturgeschichtlichen Analysen in einer Weise, welche die strukturierende Leistung religiöser Begriffe für die Selbstorganisation vergangener und uns fremder Gesellschaften kenntlich macht. Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Grundbegriffe: »Konfession«, »Religionsgesellschaft« und »Korporation des öffentlichen Rechts« in Deutschland, »culte« (Kultus) in Belgien, »kerk« (Kirche), »godsdienst« (Religion), »gezindhaden« (Konfession) u. a. in den Niederlanden, »kirk« (Kirche) in Schottland, »folk« (Volk) in Schweden und »sobornost« (Gemeinschaft) in Rußland.

Im Vergleich zwischen ihnen werden sowohl Gemeinsamkeiten als auch national und kulturell bedingte Unterschiede sichtbar. Eine in vielen Ländern vergleichbare Struktur zeichnet sich etwa in der Abschichtung unterschiedlicher Grade von staatsrechtlicher Anerkennung der Religionsgesellschaften ab: So konnte sich etwa das Konzept der »Kirche« bald mehr auf die christliche Gesamtkirche, bald auf die national begrenzte Landeskirche oder auch auf die einzelne kirchliche Gemeinde, bald mehr auf die »sichtbare« (»ecclesia visibilis«) oder auch auf die unsichtbare Kirche (»ecclesia invisibilis«) beziehen. Für den Staat bildete die Kirche im einen Land eher als hierarchisch verfaßte Organisation (Deutschland), im andern eher als Zusammenschluß der Bürger gleichen Glaubens (Frankreich), im dritten als integrierter Bestandteil des Staates selbst (Schweden) eine staatsrechtlich zu regelnde Institution.

In vielen Ländern ergab sich auch aus der Konkurrenz verschiedener Religionsgemeinschaften im Staat ein begrifflicher Ordnungsbedarf, der nur mit vermittelnden Begriffen zu bewältigen war. Hier liegt die Ordnungsleistung des französischen Begriffs »culte« und des deutschen Begriffs »Konfession«: Beide Konzepte unterliefen den religiösen Anspruch ausschließlicher Wahrheit und Geltung zugunsten einer neutralen Bezeichnung für viele, potentiell gleichberechtigte Religionsgemeinschaften. Anders als das französische »culte« schloß der deutsche Begriff »Konfession« jedoch einen Verweis auf das religiöse Bekenntnis einer Gemeinschaft ein, das sich sprachpolitisch auch gegen die Bekenntnislosigkeit nichtreligiöser Weltanschauungen in Stellung bringen ließ.

Andererseits weisen die untersuchten Konzepte auch ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten auf: In vielen europäischen Ländern genossen z. B. privilegierte Religionsgemeinschaften selbst dort, wo die grundsätzliche Gleichheit aller Religionsgesellschaften schon anerkannt war, besondere Rechte. Dies gilt ebenso für die »established church« in Schottland und die »folkkyrka« in Schweden wie für den »heersende godsdienst« der reformier-

ten Kirche in den Niederlanden, die »cultes reconnus« in Belgien und die »öffentlichen Religionsgesellschaften« bzw. kirchlichen »Körperschaften des öffentlichen Rechts« in Deutschland. Freilich gestaltete sich dieses Privileg, wie die vorliegenden Studien zeigen, zugleich sehr unterschiedlich: in Schottland etwa mehr als informelle Vorherrschaft einflußreicher sozialer Schichten in den einzelnen Gemeinden, in Deutschland dagegen als staatsrechtlich festgeschriebenes Kirchenprivileg.

Ein anderer signifikanter Unterschied zeigt sich auch zwischen dem Konzept der »Volkskirche« in Schweden und Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts: In Schweden wurde es nach dem Ersten Weltkrieg von einer sozialdemokratisch dominierten Volksbewegung besetzt, in Deutschland dagegen eher von einer nationalistisch ausgerichteten Bewegung innerhalb des liberalkonservativen Bürgertums. Dort leitete es zur Etablierung einer streng hochkirchlich verfaßten Staatskirche, hier zu einer nach Unabhängigkeit vom demokratisch verfaßten Staat strebenden Kirche an. In eigentümlicher Spannung und Verwandtschaft zum deutschen und schwedischen Konzept der »Volkskirche« steht schließlich das russische Konzept der »sobonost«: Gleichzeitig auf die kirchliche Gemeinschaft der Gläubigen und eine konziliare Organisation verweisend konnte mit ihm im späten 19. Jahrhundert zunächst die Priesterzentriertheit der russisch-orthodoxen Kirche aufgebrochen werden; doch ließen sich dann nach der Jahrhundertwende unter seiner Flagge ebenso auch demokratische und klerikale Kirchenentwürfe verteidigen.

Die folgenden Beiträge gingen aus einer Tagung am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz im Oktober 2003 hervor, die ebenso wie die anschließende Drucklegung des Manuskripts von der Fritz-Thyssen-Stiftung finanziert wurde. Ihr sei an dieser Stelle herzlich für Ihre großzügige finanzielle Unterstützung, dem Hochschulinstitut in Florenz für seine noble Gastfreundschaft herzlich gedankt.

Bochum im Frühjahr 2006

Lucian Hölscher

Lucian Hölscher

Konfessionspolitik in Deutschland zwischen Glaubensstreit und Koexistenz

> Nicht die Gegenstände ändern sich, sondern die Ansichten der Gegenstände – und mit ihnen dann auch die Gegenstände selbst.

Jahrhundertelang gehörten konfessionelle Spannungen und Konflikte zur Grundstruktur der politischen und gesellschaftlichen Verfassung in Deutschland. Zunächst als Konflikt zwischen den großen Ständen des Heiligen Römischen Reichs angelegt und im Westfälischen Frieden 1648 nur mühsam zu einem friedlichen Gleichgewicht antagonistischer Kräfte gezähmt, durchtränkten sie seit dem 18. Jahrhundert immer stärker auch die politischen Gremien und gesellschaftlichen Institutionen, um schließlich bis in den Alltag des familiären Zusammenlebens und der nachbarschaftlichen Beziehungen vorzudringen. Dabei verwandelten sie zwar ihren Charakter, wurden aus außen- zu innenpolitischen, aus sozialen zu familiären Konflikten, verloren aber kaum an Schärfe. Kaum eine Familie in Deutschland, die nicht selbst heute noch zumindest in der ferneren Verwandtschaft, kaum eine Schule, die in ihren Klassen nicht Mitglieder einer anderen Konfession aufweist. Zwar gehört ein Drittel der deutschen Bevölkerung heute überhaupt keiner Religionsgemeinschaft mehr an, aber in religiösen Fragen reichen die mentalen Prägungen und Loyalitäten weiterhin weit über den Kreis der kirchlich organisierten Gläubigen hinaus. Mittlerweile haben sich die konfessionellen Spannungen zwischen den christlichen Konfessionen zwar weitgehend gelegt, aber dafür treten Konflikte mit Anhängern anderer, nichtchristlicher Religionen auf, deren Konfliktpotential vermutlich in Zukunft noch bedeutend zunehmen wird.

Gleichwohl wäre es verkehrt, den großen Erfolg des binnenchristlichen Konfliktmanagements zu verkennen, das seit dem Zweiten Weltkrieg die christlichen Konfessionen in Deutschland versöhnt und das gesellschaftspolitische Klima entspannt hat. Von großen konfessionellen Konflikten kann seit den 1970er Jahren in Deutschland eigentlich nicht mehr die Rede sein. Im politischen Interessenausgleich sind andere gesellschaft-